

# Die heile Welt von Henning Müller

## Bemerkungen zum "eJustice - Praxishandbuch"

### von Gerichtsdirektor Dr. Henning Müller

Direktor Dr. Henning Müller  
c/o Sozialgericht Darmstadt  
Steubenplatz 14  
64293 Darmstadt

01.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

ich habe in einer hiesigen Buchhandlung ein gedrucktes Exemplar Ihres "Praxis"-Handbuchs gekauft. Ich stellte fest, daß Ihr "Praxis"-Handbuch zwar die Gesetze kommentiert (siehe "Anhang", Seite 6-7), aber Ihr "Praxis"-Handbuch die davon völlig abweichende tatsächliche Praxis der Gerichte verschweigt, so daß den Lesern Ihres "Praxis"-Handbuchs eine völlig realitätsferne heile Welt vorgegaukelt wird.

Nehmen wir als realitätsnahes Praxisbeispiel das Landgericht Hamburg, das mit mehr als 200 Richtern zu den größten deutschen Landgerichten gehört. Beim Landgericht Hamburg ist es seit Jahren Praxis, daß Klageschriften nicht mehr in Papierform an Naturalparteien zugestellt werden (vgl. § 271 ZPO), sondern als "einfache Emails" ("E-Mails", "Mails") mit PDF-Anlagen, die **nicht** PDF/A-Dateien sind (siehe "Anhang", Seite 7: ERVB 2019) und **nicht** "mit einer qualifizierten elektronischen Signatur" versehen sind (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 1) und auch **nicht** "von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 2) an Naturalparteien "gemailt" werden, die **nicht** "der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 174, Abs. 3, Satz 2) oder sogar die Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich verboten haben.

### 1. Einfache Emails

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 69, schreiben Sie:

*"§ 130a ZPO und die ERVV lassen E-Mails bereits deshalb nicht zu weil E-Mails leicht abfangbar (und damit von Unberechtigten lesbar) und auch manipulierbar sind. Unter IT-Sicherheitsgesichtspunkten entspricht eine (einfache) E-Mail letztlich mehr einer Postkarte als einem Brief in einem Umschlag. E-Mails in der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind daher praktisch tabu. Dies gilt schon für die Kommunikation von Rechtsanwälten mit ihren Mandanten, aber erst recht für Korrespondenz von oder mit dem Gericht."*

Sie verschweigen aber in Ihrem "Praxis"-Handbuch die völlig abweichende Praxis deutscher Gerichte, z.B. des Landgericht Hamburg, das seit Jahren "einfache Emails" an Verfahrensbeteiligte "mailt".

Unten im "Anhang", Seite 1, ist eine solche "einfache Email" des Landgericht Hamburg abgebildet. Darin schreibt der Hamburger Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring am 11.12.2019 folgendes:

From: =?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FChring=2C\_Olaf?=  
Subject: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019  
Date: Wed, 11 Dec 2019 08:31:44 +0000

Subject: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019

Date: Wed, 11 Dec 2019 08:31:44 +0000

Guten Tag Herr xxxxx,=20

anliegend erhalten Sie die Verf=FCgung vom 10.12.2019 nebst Anlage nur per =  
Mail zur Kenntnis und weiteren Veranlassung =FCbersandt.

Wegen des Umfangs des Verf=FCgungsantrag ist der Anhang in 3 Mail aufgeteil=  
t. Dies ist Mail Nr. 1.

Mit freundlichem Gru=DF

Olaf Meyer-D=FChring, JHS

## 2. Keine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Dokumente

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 162-163, schreiben Sie:

*"Nach dem Ermessen des Gerichts können auch andere als die "besonders zuverlässigen Personen" gem. § 174 Abs. 1 ZPO Adressat einer elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekanntnis werden, wenn sie der Übermittlung **"ausdrücklich" zugestimmt** haben. Dazu, wie diese "ausdrückliche" Zustimmung konkret ausgestaltet sein muss, verhält sich das Gesetz nicht. Während der Wortlaut es nahelegt, dass eine explizite Willenserklärung notwendig ist, spricht unter praktischen Gesichtspunkten viel dafür, dass jedenfalls die eigene Nutzung des EGVP-Clients durch den Bürger für die rechtsverbindliche Kommunikation dem Erfordernis der "ausdrücklichen Zustimmung" genügt. Es dürfte bereits als venire contra factum proprium anzusehen sein, wenn der Bürger ohne Erklärung eines entsprechenden Ausschlusses dem Gericht elektronische Nachrichten aus einem auf seinen Namen eingerichteten Postfach übermittelt, dann aber nicht davon ausgeht, dorthinein auch Antworten des Gerichts zu erhalten. Hinzu tritt aber noch, dass der Bürger im Rahmen des Installationsprozess jedenfalls der gängigen EGVP-Clients zur Erstellung des Postfachs auswählen muss, mit der Nutzung des Postfachs "zur rechtsverbindlichen Kommunikation" einverstanden zu sein."*

Wer meinen Vor- und Zunamen und das Wort "Impressum" bei Google eingibt, findet diese Erklärung:

**"Emails im HTML-Format, mit Dateianlagen und mit unklaren Betreff-Zeilen werden automatisch gelöscht. In wichtigen Fällen senden Sie bitte einen Brief per Post."**

Ich habe die Zusendung von Emails im HTML-Format und mit Dateianlagen **ausdrücklich verboten**. Und da ich weder ein EGVP-Postfach noch ein De-Mail-Postfach habe, wäre mir ein elektronisches Empfangsbekanntnis gemäß § 174 Abs. 4 ZPO auch technisch überhaupt nicht möglich gewesen.

Sie verschweigen in Ihrem "Praxis"-Handbuch die Praxis, z.B. des Landgericht Hamburg, das "Emails" mit Dateianlagen an Parteien "mailt", selbst wenn die Parteien dies **ausdrücklich verboten** haben.



### 3. Weder qualifizierte elektronische Signaturen noch sichere Übermittlungswege

Keine der drei Dateianlagen zur Email, die das Landgericht Hamburg am 11.12.2019 an mich "mailto", war mit einer qualifizierten Signatur versehen (= Verstoß gegen ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 1), und keine dieser drei Dateien "mailto" das Landgericht Hamburg auf einem sicheren Übermittlungsweg (= Verstoß gegen ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 2).

Sie verschweigen in Ihrem "Praxis"-Handbuch die Praxis des LG Hamburg und anderer Gerichte, die Dateien ohne qualifizierte Signaturen auf unsicheren Übermittlungswegen an Naturalparteien "mailen", und sogar dann, wenn die Naturalparteien diese gesetzwidrige Praxis ausdrücklich verboten haben.

### 4. Keine den Normen entsprechende PDF-Dateien als Dateianlagen

Als ich die drei Dateianlagen mit meinem Original-Adobe-Acrobat 6 öffnen wollte, stürzte mein PC ab. Eine später durchgeführte technische Analyse ergab, daß die drei angeblichen PDF-Dateien, die keine PDF/A-Dateien waren und auch keiner PDF-Norm entsprachen, nicht mit dem Original-Adobe-Acrobat erstellt worden waren, sondern mit irgendeinem Billig-Programm, das nicht die Normen beachtet.

	<p>Adobe Acrobat Pro 2020 Vollversion Box CD 2 Win/Mac kommerziell Handbuch OVP NEU Brandneu <b>EUR 639,90</b> Sofort-Kaufen</p>
	<p>Ashampoo PDF Pro 2 - PDF editor to create, edit, convert and merge PDFs - 3 User Brandneu <b>EUR 17,99</b> eBay-Garantie Sofort-Kaufen <b>Gratis 2-Tage-Lieferung</b> Verkäufer zahlt Rückversand <b>205 verkauft</b></p>

In Ihrem "Praxis"-Handbuch erwecken Sie den realitätsfernen Eindruck, daß jeder Richter ohne den Original-Adobe-Acrobat mit beliebigen Programmen, die man bei ebay für wenig Geld kaufen kann, PDF-Dateien erzeugen könnte, die den PDF-Normen vollständig entsprechen. Dies ist äußerst naiv.

Wenn Sie sich einmal die Mühe machen würden, die 1310 Seiten umfassende, mit größter Präzision von Chuck Geschke, John Warnock et alii verfaßte "PDF Reference. Sixth edition. Adobe Portable Document Format. Version 1.7" zumindest teilweise zu lesen, dann würden Sie zur Einsicht gelangen, daß es nur ganz wenige Computerfirmen geben kann, die genormte PDF-Dateien generieren können. Nur wer den Original-Adobe-Acrobat benutzt, kann wirklich sicher sein, daß die damit erzeugten PDFs den gesetzlich vorgeschriebenen Normen (z.B. PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) vollständig entsprechen.

## 5. Verweigerung der Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019*" in Papierform

Sofort nach Erhalt der Email vom 11.12.2019 mit den drei nicht den Normen entsprechenden PDFs, die bei meinem PC zum Computerabsturz führten, habe ich am 12.12.2019 mittels DHL-Express das Landgericht Hamburg aufgefordert, an meine Adresse als gerichtliche Zustellung gemäß §§ 166 ZPO eine beglaubigte Abschrift der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform zuzustellen.

Sämtliche Richter des Landgericht Hamburg weigern sich seit dem 10.12.2019 bis zum heutigen Tag (01.09.2021), also seit 1 3/4 Jahren bzw. seit 21 Monaten bzw. seit 631 Tagen, an meine Anschrift eine beglaubigte Abschrift der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform zuzustellen, weil sich alle Richter des Landgericht Hamburg seit Jahren weigern, Klageschriften, Anklageschriften, gerichtliche Verfügungen usw. an Naturalparteien (Beklagte, Angeklagte) in Papierform zuzustellen.

Die folgenden Richter verweigerten die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019*" in Papierform:

- Präsident Dr. Marc Tully verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Präsident Bernd Lübbe verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Vorsitzende Richterin Simone Käfer verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Vorsitzender Richter Harald Schulz verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richterin Barbara Mittler verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richter Julius Kemper verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richterin Pia Böert verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richterin Filiz Topal verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richter Dr. Christopher Sachse verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.

## 6. Verweigerung trotz privater Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

Da das Landgericht Hamburg die Zustellung in Papierform seit Jahren verweigert, habe ich Präsident Bernd Lübbe 25 Euro als Anzahlung für die private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs als Einschreiben geschickt (siehe "*Anhang*", Seite 5) und ihm angeboten, auf sein Privatkonto einen drei- oder vierstelligen Euro-Betrag für die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlagen*" zu überweisen. Präsident Bernd Lübbe hat zwar die Anzahlung von 25 Euro erhalten, aber trotzdem die Gewährung rechtlichen Gehörs sowie die Zustellung der Verfügung in Papierform verweigert.

Auch der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring, dem ich ebenfalls mit einem separaten Einschreiben 25 Euro als Anzahlung geschickt hatte, hat ebenfalls die Anzahlung erhalten, aber trotzdem ebenfalls die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlagen*" in Papierform verweigert.

In Ihrem "*Praxis*"-Handbuch, worin den Lesern eine völlig realitätsferne heile Welt vorgegaukelt wird, wird verschwiegen, daß deutsche Gerichte, z.B. das Landgericht Hamburg, sich seit Jahren weigern, beglaubigte Abschriften von Klageschriften, Anklageschriften, Verfügungen usw. an Naturalparteien (Beklagte, Angeklagte) in Papierform zuzustellen.

## 7. Elektronische Aktenführung als Paradies für gerichtliche Urkundendelinquenten

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 265, schreiben Sie:

*"Insbesondere handelt es sich bei den elektronischen Dateien regelmäßig **nicht um eine Urkunde**, selbst dann wenn das Ziel der Beweiserhebung ausschließlich der in der Datei verkörperte Gedankeninhalt ist, weil es jedenfalls daran fehlt, dass die Datei verkehrsfähig ist. Der in einer elektronischen Datei verkörperte Gedankeninhalt ist nämlich nur durch den Einsatz technischer Hilfsmittel verfügbar zu machen."*

Wie auf Seite 3 geschildert wurde, führten die drei PDFs bei meinem PC zu einem Computerabsturz. Unter Verwendung von Spezialprogrammen ist es mir jedoch später gelungen, einige Seiten als Scans aus den drei normwidrigen PDFs zu extrahieren, darunter auch den Scan des vom Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring verfaßten Begleitbriefs vom **11.12.2019** (siehe "Anhang", Seite 3). Dabei konnte auch später festgestellt werden, daß diese drei PDFs insgesamt einen Umfang von 81 Seiten haben.

1 1/2 Jahre später erhielt ich dann plötzlich eine Drucksachensendung (keine Zustellung, keine Email) mit einem von der Urkundsbeamtin Heinelt verfaßten völlig identischen Begleitbrief vom **20.05.2021** (siehe "Anhang", Seite 4), d.h. in beiden Begleitbriefen steht exakt dieselbe urkundliche Erklärung:

*"Anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage."*

Die Drucksachensendung der Urkundsbeamtin Heinelt hat jedoch nur einen Umfang von **38 Seiten**. Dagegen haben die drei PDFs des Urkundsbeamten Meyer-Dühring einen Umfang von **81 Seiten**. Die Drucksachensendung der Urkundsbeamtin Heinelt umfaßt die Hälfte weniger. Exakt **43 Seiten** wurden vermutlich im Wege der Urkundenunterdrückung aus der Gerichtsakte beiseite geschafft.

Heutzutage können Richter und Urkundsbeamte einfach die Hälfte der Gerichtsakte beiseite schaffen, ohne daß sie befürchten müssen, wegen Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) angeklagt zu werden. Die elektronische Aktenführung ist ein Paradies für gerichtliche Urkundendelinquenten.



24187MyDCRHBY7CqV9e0DSmhkKBRENa3hL9EeE9lDbgvzbtDigWG1hiqIg+ttOK/H7pggzSDP/8  
N92gg0qPj1d5kLDFYr7S0QsN0vYqhaQdK9U0gnd3ahBsINvp0nCdqCddEMKs7Kj/pEcSvrFZFaSf  
W5oVblggqGTHBb8KwQJ4Uy1UFtM7Ewx+1WgzCDGgw7fEhummV8GwRnmFfCpkndYjHQTRFHIo7Cf  
6XmSWGAm6w/YdEbvTMGIjBvqguthVdA05r04evt4Ta/r01VUCme0FTiLhBKE0PQRHGqvu8K7pQ0z  
zum7V09LY3Z2ZI+q/aMiDlEgUm99xkbu/dfkY5nYW9uNX7hwtkIDcmgZoS3xBoenfcIFLzEQrSCm  
RjPULa2bQLFY38tUs5KLWwm7emdixilWv/cKKSuRkE+0Q3UMQv1r6cN8gvDm3Y1RCSNNr6v4OqbU  
JoVbI+3CKwCMF9fdqvG1BB/aa/8mOnoQ01WL0DLN6Xpf9e6CCD6ftKvENBggVoT6I6GsNNDYOO+6  
IqEed1VJfvrfiDQiV7CdiN0izVT/yUkdo6DCDUIJp4UMHGvig7kJsFIpvrwlp+wbFEmxUBgCGCR2  
Tht2l16RbpMIHaZ2apBweq267HKVUNQocNDaph4SILKcCCTsj4TVsIm8l1IEGgcRFYOWRx/fVbvC  
emHFRIN1MQaptp6EhBQhsN7aiI1OziDNE7c63YoNmVYuKwTKwFVERxQqSkGI9gogyMeStLojwQZd  
e4ZboRbHPDCDqpr1ktDEyGwi6DFypBmXpHc2LNJbCYWgZCw7hJXDhkMxV0Q0NgFBEDyPhFDoIiPw  
g71CiTRCd8YRI7Tt/bKwFO8YP0gQiKSYf/YJmSmDU3ToiY5AinXHDCXKTIVRHyOEZ+pJN/dqlnai  
NE3vJkX91vKoGiInstUFQjpfIGBwuMmQPYIMIi7j90DKd/w22/adBAG2Hkg0NwRdJPhVr2GLKch7  
952az2FttSFgIERGE0G6EEivYp6e/fxb7uEQvqhshlt1i0zI0z2IwgwybFAIQ4NNegQNCkm/6QMY  
btJCQiXJaI6D/EgxsrWCEMTPEGEgithhurGqwg9oVqiD9RJP4uRsQdyCCCIQR3Zw0pKiT02odir  
JSChg2mmvkwDwncEQXkUEPvL1CrWGodkh0w0oqhmQ0DrQWmi3Bz2gQTD9KOLL5dNu0d8ZceHXFFq  
1kv6iTEXZ/JeYFZ2NERwc9ggR3gYXBj2oiGHEWm2isg5dkdf3QZ25iMIQmEivBJN9qg7uDJcVsd  
xbZGdtNBORLYTOGnJWWPvWgl9NrHcRO/PbuI3BA0g8JpOG8MMrYYmJujwRvCQyMdYaHkIQ0HXQa  
+yBceyHJSFKONjUTWzSLBQoLSiZ7yGxwpbAH6WE7NsLCw0diaNozQNSC6kFVKJW3ZCgcEyShCsAj  
BWNL4b2gYQP8REWU7beqLeYPxIULYTEF/uycWNEJbfxDIYCiHkakCNilzskCmmEQ0AigwQODfleA  
hcJ9OHBFDph64bZBccra2fZiHiyqhaQbMjCnNroYequXBzYrEFSaqdpAXbBjEdBqL6Ix8jySVcJY  
JwrjBB7wmyDfZqQRBV4QaDB2U5Rzj4Twg4ndPpQf91UPWHbmVI7KCAhoi1ber13Ww+nXtCC11+  
0IdjC7svUzsaBcy8aI3oE3u6W3hx4aQiJGSQ9FyF4ThyFBIrNpGDpSx7v3tJPPkLFN5zMK4Z/OJX  
dCybKXpHYIK5LAZnaYganwWG/3vt8G0IiSbquI8HahA/Bw5KAXI8dhoLZ361Vv6K3Cu/6zIaDQb7  
4iSde2LQwHpySjdeeHQoHUm5TnHhbrtXIKj8GiShxfph74a5X4zCGoIExzTlBwJUwwKBCdkBVSEQ  
2TQW/3wTQYp+trWOGhBhIcRtNzvQMSM5F2YtlbD+tKqQE70r2R2QjreDhXoNsLQaVsLC+mRkoTT  
QdxsMjhziIwZic3JUyNiVJQGQoOR0fvqGQXMgnqnKmGfblbJw6w4cHu+HiMIUQjSpAX08jhwPn2h  
EOpK2DIMEhDYCoWsEQYU9h+IVKiWFj43qnqWqUKCNBUxEJb52LowJU5WQwQoFwXgRBBwQWHph4K  
0qcMIQ63MgQXhOp2I62nO0gF1abBwgVoKENRFBkM4Lk7dKHwYL6Se8NP9gkoV5NCKJJShaDIMEoQ  
NP6q7KoCKoY2tAvdEbtP8mQ6+GDWw05B5GqH+trGQq2w1BK10FJ3K2DTfnY7YL8W2DI8oZBeUE9m  
WvfkFyQZFOE29U9N32wWzjSsIqkXcgRIrEUSQGAwjs00qg1UMgQOTBBUJV19sNvC421hCRFogxIW  
CKWHER10CdqChusgoFwxDqkrhQvd8U8GuiGxYDDt1VCORiUtHXHYM7kNhUoIE618wgTLowzSMH  
Ya7d6YMhnyK5QsCEH7tYhw1S2IiIsOuGW74QU7Eg7sUpMwLNVqZBQMJI1CeEwg2Qp0jwQjRct9  
OHetNpKjuA4gtw7ad1OxxskPHEXb3rVPCKqBcEyOtZLYOVxINm0DJWSHJDwaF6d2dwX7QbFDiylt  
R8FCCRkBGQ9EFyUnBN4aEWmxEME7iJClbyv0aBW87sSENJiwVhdQMBC5ESwnDZSxXaF2wiFNoMik  
GKEXUIGOiOzDscJaa+G+ilG2QR2EDirFBOElg9ncw0dkflw+5UgXKlriQEETHbMM6KetbvYIgRI  
XhiSU994krDMJSBfKp+5kK2ZJbMxs0ArJsFg1iNXwppkSDDIZwXXhQvxcnGCZvdQRDGwpr+S0DDo  
gvJkklDF9ZBQXTtSfPqXtTfTg6UJyd/+5DYcKku6D/4QkKVvjDCS32mKhOkSiDIN3RBQnXp05Mglx  
9yIcn6oKSUHS/LgZapboFISnKrESVgxrsEtkfKwJ2dmpQ8YcFiSznH0gw129S4daCBu9tNtNS1C  
txDL5Uw5HRHz2YzCYd2g9NCSDoF+76wg/umw4hHY7DRUwYiIiOhdIGVoSHiLhp/76+Hq0ibjsJ9  
WIMG2EipEam9C0+yGNrWkq9FqWm//oIHI8LdhuobMOQYKp2XGRwQggKEDGC8lpNiSUZRvVfsL/3q  
TZTAuR1SW9WLBkrZzMCobFiLhM2dBQOwsP9r+nhUL3enyCMj5HyPHfguI0FrC323HvCtPh6DDjC  
1bQdm3MIIRFmI74IGqkFDoU7CZFzI3wbfiMa7UIV/Yi1GGuilDEyVERleVQNlhOTdxVBZyCwPHB  
b6r87I7ZfCw4Q1TDQdkoklHBYNNQyhw2TcKug0LBTsFBiEIZHCvzIbzcYK3HERRAxtT+DawwSxB1  
Dhg1BYK4jDM62EP6ERIQR7vTt04JA0LYjZmq1Q2QZ12Xi7L0IGc2WrVqtlUDkFRHRhGazIXZxF04  
RT/qEDIPcXjQbQiIkvLHBoQmyskhESPdzsVFJIC9nH/ixBMLldQskm+wyOM1GR4zCE60xAYyZj  
ER/DC1hRRsnMljxtAyOz2R07mSqCX6EdoHg2m+wRVDDSJBl0dulmQuZgKZUy0sraiH9ST9/r6De  
p3GDBFSQJihHmhoMpwqldURmZ875HJbXU91OXGoQhEi8kmeCf5SkmSUJFVsaacahocREWU6GCgjQ  
Yk5bEZVTRICGLCOCvDjMhJ+hyvgXqiyYnIWQiGFw7ndERM1IWGXCU7NS0LjSBv45KwQmiI8KTum  
CioGyNokHSYekG9B1s4cYmrIdBB0yFPI7cPZViJWqd0m9NcQ5ZVXI6KWBCaf4Iq7yZAWyELulpbv  
dhNPcm5IBiMvE6ChQTKwjaLz+hlaDYHBSLSLBM18ij6/yVxx2qoim6kzsbDLcYJbhkFAuR8u7xcIJ  
iEiYMMnfYTa/SprV6Jsqi4VSOceGHix3Ggww0iShKKoGxhU001/3XaXpBsJUR2agtBNJbF2oJwgg  
TCox4GhtdqXW67QJneGljpb0pO2GQLj4zECbCCILrAVi9Y7W01wu6B4RCpSdYcK8RiDhjITZqQw  
1EG6mVKBhbH+642G4Khe/4d4gpBAynq19LDVWH+gXqslRhgwQMioajQLDcF6UgwpzIivqeFv/vuy  
GNpbqq1DvRC2KhSbv6c10/7sizBIJwYPbhjdha6p/8IjKQa9ZBQLiNBwZAgFNsdBkaMs38tgC240  
uvv4dwa9Un718i+nJYVMvY5304IjodtwQIL9yaCfIg5xzOokMFLwudiyLrwzDi0PGHERO1LmQqP6  
YTX2QsFHoRhsOKdCy6vEH6oyM0g4RBGqCoNUwgZbI7uwgoQLhTvKzkeI4p2Jg7qDhxFDpulBCK6  
X5Wkr4v1xA9CicJyLO7RlNEcM5762MLdauhEQYIjP4IPaEhRz7Miridl2hoNI2WTgw4eV4QsNDO  
nJDhNiIwQatEbhxhCjsLRcMqOEGZUhmBcKyOeJLcNtWihyHiLdTQ10lgCEL4SaoF0+VxxDcXwQZHR  
Rkf6aiRNkhKkulu52phnuQMD6VVpb0EiHxEISbmqQobIwYT0Eu52ChoQRMtqtsEUF0VX9iu0d+iOrIk  
wgwGzShl/q3oliRBfaUHYYVwr/lqlfsgXHhgghyOezALhBkkDCruJFwUGDgkSII5LVLSko/XcMKh  
KUKHE6aagrftoGiFk9o7Sndf52qq31YNcIIQZ2JBoST0ypAYd/+E0VgQIM+Wu/3hxWV6iBmakSw5  
J6Itg0ul2rEQRBckcNj/xxnRblkUwQw00kSQ0pJ2kDbWvsKQXX+oJ6W12r7IGEi9pdLeE7V6R10R

**Landgericht Hamburg**  
**Zivilkammer 24**

**Sievekingplatz 1**  
**20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609  
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330  
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9  
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19  
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:  
Geschäftsnummer:  
**324 O 546/19**

Herrn

Hamburg, den 11.12.2019

In der Sache  
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.  
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer-Dühring, JHSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

---

**Datenschutzhinweise:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

---

**Bitte beachten:** Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

---

**Bankverbindung**

Justizkasse Hamburg:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01  
BIC: MARKDEF 1200

**Verkehrsanbindung**

Messehallen: U2  
Sievekingplatz: Metrobus 3  
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112  
und Schnellbus 35, 36

**Nachtbriefkasten**

links an der Haupteingangstür



**Landgericht Hamburg**  
Zivilkammer 24

**Sievekingplatz 1**  
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609  
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330  
Telefax: (040) 4 28 43 - 4318/4319  
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19  
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:  
Geschäftsnummer:  
**324 O 546/19**

Herrn

Hamburg, den 20.05.2021

In der Sache  
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.  
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Heinelt, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

---

**Datenschutzhinweise:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

**Bitte beachten:** Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

---

**Bankverbindung**

Justizkasse Hamburg:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01  
BIC: MARKDEF 1200

**Verkehrsanbindung**

Messehallen: U2  
Sievekingplatz: Metrobus 3  
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112  
und Schnellbus 35, 36

**Nachtbriefkasten**

links an der Haupteingangstür

## Private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

Sehr geehrter Herr Lübbe,

unter Verweis auf mein Einschreiben vom 06.04.2021 (siehe <http://www.chillingeffects.de/tully5.pdf>) sende ich Ihnen heute eine Anzahlung von 25 Euro betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs. Da Einschreiben nur bis 25 Euro versichert sind, nennen Sie mir bitte Ihr privates Bankkonto und den Gesamtbetrag der privaten Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs, damit ich den geforderten drei- oder vierstelligen Euro-Betrag auf Ihr Privatkonto überweisen kann.

Ich werde Professoren der juristischen Fakultät der Hamburger Universität bitten, Ihnen zu erklären, daß Sie gemäß Verfassung und gemäß Zivilprozessordnung gesetzlich verpflichtet sind, auch ohne private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs die seit 11.12.2019, also seit 16 Monaten, verweigerte Zustellung der Verfügung 324 O 546/19 des Hamburger Landgerichts vom 10.12.2019 sowie des Verfügungsantrags der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 an mich zu veranlassen.

...



**Anzahlung von 25 € betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs**

Auszug aus dem Einschreiben vom 14.04.2021 an Gerichtspräsident Bernd Lübbe vom Landgericht Hamburg. Das komplette Einschreiben ist unter <http://www.chillingeffects.de/tully6.pdf> verfügbar.

## Auszug aus der ZPO

### § 130a Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

**(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.**

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,

4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

### § 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

**(3) An die in Absatz 1 Genannten (einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater) kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.**

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.

## ERVB 2018

Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung  
(Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 – ERVB 2018)

Vom 19. Dezember 2017

Nach § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) wird bekanntgemacht, dass ab dem 1. Januar 2018 für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte nach § 130a der Zivilprozessordnung, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52a der Finanzgerichtsordnung folgende technische Anforderungen gelten:

1. Zulässige Dateiversionen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2020

a) **PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA** und

b) TIFF Version 6;

2. gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung wird bis mindestens 31. Dezember 2018

a) die Anzahl elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien begrenzt und

b) das Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 60 Megabyte begrenzt;

3. zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2020

a) DVD und

b) CD;

4. qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens 31. Dezember 2020 nach folgenden Vorgaben anzubringen:

a) Nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CAAdES) als angefügte Signatur („detached signature“),

b) nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PAdES) als eingebettete Signatur („inline signature“) gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder

c) nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses(EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).

## ERVB 2019

Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung  
(Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 – ERVB 2019)

Vom 20. Dezember 2018

Gemäß § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) wird bekannt gemacht, dass ab dem 1. Januar 2019 Folgendes gilt:

1. Hinsichtlich der **zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA**, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalte muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte ist unzulässig. Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei darf keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere darf weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

2. Über die in den Nummern 2 bis 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 bekannt gemachten technischen Anforderungen hinaus ist bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis zum 31. August 2019 die XJustiz-Nachricht „uebermittlung\_schriftgutobjekte“ (nachricht.gds.uebermittlung\_schriftgutobjekte.0005005) des XJustiz-Standards in der Version 2.1 zu verwenden. Ab dem 1. September 2019 ist die XJustiz-Version 2.4 zu verwenden. Der XJustiz-Standard ist auf [www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de) veröffentlicht.

Zur Novellierung der ZPO und der ERVV siehe den Nachtrag unter <http://www.chillingeffects.de/tully12x.pdf>